



HESSISCHER LANDTAG

22. 05. 2018

Dringlicher Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

A. Problem

Der Staatsgerichtshof des Landes Hessen hat mit Urteil vom 9. Mai 2018 im Wege einer einstweiligen Anordnung die Anwendung der Anlage zu § 7 Abs. 2 Landtagswahlgesetz (LWG) hinsichtlich der Beschreibung des Wahlkreises 34 (Frankfurt am Main I) für die Wahl zum 20. Hessischen Landtag, längstens für die Dauer von sechs Monaten, ausgesetzt. Die Entscheidung des Staatsgerichtshofes macht eine Neugliederung des Wahlkreises 34 notwendig.

B. Lösung

Anpassung des Wahlkreises 34 an die Entwicklung der deutschen volljährigen Bevölkerung in Hessen über 18 Jahren. Gleichzeitig soll die Wahlkreisbeschreibung für die übrigen Wahlkreise der Stadt Frankfurt am Main den zwischenzeitlichen Änderungen der Einteilung des Stadtgebietes redaktionell angepasst werden.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine. Durch das Urteil des Staatsgerichtshofes ist eine Regelungslücke entstanden, die für die Durchführung der Landtagswahl am 28. Oktober 2018 eine verfassungskonforme Neuregelung erforderlich macht.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr	-	-	-	-

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Keine.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine; eine Wahlkreisneueinteilung hat keine Auswirkungen auf die den Städten und Gemeinden sowie den Landkreisen übertragenen Aufgaben im Rahmen der Durchführung der Landtagswahl.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Landtagswahlgesetzes**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Landtagswahlgesetzes**

Die Anlage zu § 7 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (GVBl. I S. 110, 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 478), wird wie folgt geändert:

1. Die Beschreibung des Wahlkreises 34 - Frankfurt am Main I - wird wie folgt gefasst:
"Wahlkreis 34 - Frankfurt am Main I -
umfasst die Ortsteile
Griesheim
Höchst
Nied
Sindlingen
Sossenheim
Unterliederbach
Zeilsheim
sowie den Stadtbezirk 531 des Ortsteils Schwanheim der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main."
2. In der Beschreibung des Wahlkreises 36 - Frankfurt am Main III - wird das Wort "Gallusviertel" durch "Gallus" und das Wort "Westend" durch "Westend-Nord" ersetzt sowie das Wort "Westend-Süd" angefügt.
3. Die Beschreibung des Wahlkreises 37 - Frankfurt am Main IV - wird wie folgt gefasst:
"Wahlkreis 37 - Frankfurt am Main IV -
umfasst die Ortsteile
Flughafen
Niederrad
Oberrad
Sachsenhausen-Nord
Sachsenhausen-Süd
sowie die Stadtbezirke 532 und 533 des Ortsteils Schwanheim der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main."
4. In der Beschreibung des Wahlkreises 38 - Frankfurt am Main V - wird das Wort "Nordend" durch "Nordend-Ost" ersetzt und nach diesem Wort das Wort "Nordend-West" eingefügt.
5. In der Beschreibung des Wahlkreises 39 - Frankfurt am Main VI - werden nach dem Wort "Fechenheim" die Wörter "Frankfurter Berg" eingefügt und das Wort "Kalbach" wird durch "Kalbach-Riedberg" ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Der Staatsgerichtshof des Landes Hessen hat mit Urteil vom 9. Mai 2018 im Wege einer einstweiligen Anordnung die Anwendung der Anlage zu § 7 Abs. 2 Landtagswahlgesetz (LWG) hinsichtlich der Beschreibung des Wahlkreises 34 (Frankfurt am Main I) für die Wahl zum 20. Hessischen Landtag, längstens für die Dauer von sechs Monaten, ausgesetzt. Um der Erwartung des Staatsgerichtshofes nach einer möglichst schnellen Beseitigung der Regelungslücke zu entsprechen und um die Auswirkungen auf die für den 28. Oktober 2018 terminierte Wahl des 20. Hessischen Landtags möglichst gering zu halten, soll eine Neuabgrenzung des direkt von der Entscheidung betroffenen Wahlkreises 34 schon vor Vorliegen der Urteilsgründe eingeleitet werden.

Die Einteilung der hessischen Landtagswahlkreise in der Anlage zu § 7 Abs. 2 LWG wurde zuletzt durch Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 478) der Bevölkerungsentwicklung angepasst. Ausweislich der dieser Gesetzesänderung zugrunde liegenden Begründung des Änderungsgesetzes beschränkten sich die Änderungsvorschläge auf die für die Gewährleistung der Wahlrechtsgleichheit nach Art. 73 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen und Art. 28 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz notwendigen Anpassungen (vgl. allgemeiner Teil der Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes, Landtagsdrucksache 19/5273). Mit der Änderung sollte insbesondere einer umfassenden Änderung der Wahlkreise in der nächsten Legislaturperiode nicht vorgegriffen werden. Der Gesetzgeber hat sich entsprechend der auch für Bundestagswahlen geltenden Grenze nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bundeswahlgesetz bei der Neuabgrenzung der Wahlkreise davon leiten lassen, dass Abweichungen der deutschen volljährigen Bevölkerung von der entsprechenden Bevölkerung eines Durchschnittswahlkreises von über 25 % verfassungsrechtlich grundsätzlich nicht tolerabel sind (vgl. allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes, Landtagsdrucksache 19/5273). Eine entsprechende Grenze hat er auch in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG normiert. Mit der letzten Wahlkreisnovelle wurden dementsprechend die Abweichungen der deutschen volljährigen Bevölkerung von der Bevölkerung eines Durchschnittswahlkreises nur in den Wahlkreisen zurückgeführt, in welchen die Abweichung nach dem Stand der Bevölkerung vom 31. Dezember 2015 absolut über 25 % lag.

Im Februar 2018 wurde bekannt, dass die Stadt Frankfurt am Main für die Wahlkreise 34 bis 39 (Frankfurt I bis VI) dem Hessischen Statistischen Landesamt falsche Bevölkerungszahlen übermittelt hatte. Während der Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über das Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes noch von einer Abweichung beim Wahlkreis 34 (Frankfurt am Main I) von -23,3 % ausging (vgl. Anlage 1 der Landtagsdrucksache 19/5273), betrug die Abweichung nach einer Neuberechnung der Stadt Frankfurt am Main tatsächlich 27,08 %.

Der Staatsgerichtshof hat im Rahmen der mündlichen Begründung des o.g. Urteils darauf abgestellt, dass Bevölkerungsabweichungen von über 25 % von einem Durchschnittswahlkreis grundsätzlich zurückgeführt werden müssen. Hinsichtlich der im Verfahren ebenfalls angegriffenen Beschreibungen der Wahlkreise 30 (Wiesbaden I) und 41 (Main-Kinzig II) und hinsichtlich des Rückgriffs des Gesetzgebers auf die zum Zeitpunkt des damaligen Gesetzgebungsverfahrens aktuellsten Bevölkerungszahlen mit Stand vom 31. Dezember 2015 hat er dagegen in der mündlichen Verhandlung keinen Verfassungsverstoß feststellen können.

Mit dem Gesetzentwurf soll unter Beachtung der Ausführungen des Staatsgerichtshofes in verfassungskonformer Weise der Wahlkreis 34 neu abgegrenzt und damit die durch das Urteil vom 9. Mai 2018 entstandene Regelungslücke geschlossen werden. Die Stadt Frankfurt am Main wurde unmittelbar nach der Entscheidung des Staatsgerichtshofes mit Schreiben des Hessischen Ministers des Innern und für Sport vom 11. Mai 2018 um Übermittlung der Zahlen der deutschen volljährigen Bevölkerung für die Stadtteile des Wahlkreises 34 und der diesen Wahlkreis umgebenden Stadtteile sowie um einen Vorschlag für eine konkrete Neuabgrenzung des Wahlkreises mit Fristsetzung bis zum 18. Mai 2018 gebeten. Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main hat sich mit Beschluss vom 18. Mai 2018 für den Vorschlag entschieden, dass dem Wahlkreis 34 zusätzlich der Stadtbezirk 531 des Ortsteils Schwanheim zugeschlagen werden soll; die übrigen Stadtbezirke des Ortsteils Schwanheim (532 und 533) sollen dagegen weiterhin im Wahlkreis 37 bleiben. Bezogen auf die nach § 7 Abs. 1 Satz 2 LWG für die Wahlkreiseinteilung maßgeblichen Zahlen der deutschen volljährigen Bevölkerung des Hessischen Statistischen Landesamtes mit dem derzeit aktuellsten Stand vom 31. Dezember 2016 würden sich bei diesem Vorschlag für die Wahlkreise 34 bis 39 (Frankfurt am Main I bis VI) folgende Abweichungen von einem Durchschnittswahlkreis ergeben:

- Wahlkreis 34 (Frankfurt am Main I) neu: -20,16 %
- Wahlkreis 35 (Frankfurt am Main II): -15,79 %
- Wahlkreis 36 (Frankfurt am Main III): -2,23 %
- Wahlkreis 37 (Frankfurt am Main IV) neu: -16,53 %
- Wahlkreis 38 (Frankfurt am Main V): -8,24 %
- Wahlkreis 39 (Frankfurt am Main VI): 2,69 %

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Abweichungen sind auch unter Zugrundelegung der derzeit aktuellsten Bevölkerungszahlen außer der notwendigen Neugliederung des Wahlkreises 34 und der daraus resultierenden Neuabgrenzung des Wahlkreises 37 keine weiteren Änderungen geboten. Im Zuge der Änderungen sollen allerdings die bisherigen Beschreibungen der übrigen Wahlkreise der Stadt Frankfurt am Main den zwischenzeitlichen Änderungen der Einteilung des Stadtgebietes redaktionell angepasst werden.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Zu Nr. 1 (Beschreibung des Wahlkreises 34 - Frankfurt am Main I - in der Anlage zu § 7 Abs. 2 LWG)

Nach der Anlage zu § 7 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes umfasst der Wahlkreis 34 - Frankfurt am Main I - bisher die Ortsteile Griesheim, Höchst, Nied, Sindlingen, Sossenheim, Unterliederbach und Zeilshaus. Entsprechend dem Vorschlag des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main soll zukünftig zu dem Wahlkreis 34 zusätzlich der Stadtbezirk 531 des Ortsteils Schwanheim gehören. Die räumliche Abgrenzung der Stadtbezirke ergibt sich aus der Anlage 1 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt am Main. Da der Ortsteil Schwanheim bisher komplett zum Wahlkreis 37 gehörte, wird auch eine Änderung des Wahlkreises 37 notwendig (vgl. Art. 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs). Durch die vorgeschlagene Neuabgrenzung des Wahlkreises wird die Abweichung der deutschen volljährigen Bevölkerung von der Bevölkerung eines Durchschnittswahlkreises auf -20,16 % zurückgeführt; absolut sind von der Änderung nach Auskunft der Stadt Frankfurt am Main 5.882 Personen betroffen. Die vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main vorgeschlagene Neuabgrenzung ist im Vergleich mit möglichen Alternativen vorzugswürdig. Der Stadtbezirk 531 des Ortsteils Schwanheim grenzt südlich an das derzeitige Gebiet der Ortsteile Höchst, Nied und Griesheim des Wahlkreises 34 an, sodass der Wahlkreis 34 weiterhin ein zusammenhängendes Gebiet wäre. Die räumliche Festlegung lässt sich entlang der Rheinlandstraße der Stadt Frankfurt am Main, die die Trennung zwischen den Stadtbezirken 531 und 532 und damit den Siedlungsbereichen Schwanheim und Goldstein bildet, klar definiert erkennen und ist auch für Wählerinnen und Wähler eindeutig erkennbar. Auch der Wahlkreis 37 würde durch den Vorschlag weiterhin ein zusammenhängendes Gebiet bleiben. Zudem wären durch die vorgeschlagene Neuabgrenzung nur zwei Wahlkreise betroffen.

Eine mögliche Alternative wäre die Verlagerung des bisher zum Wahlkreis 36 gehörenden Gutleut- und des Bahnhofsviertels zum Wahlkreis 34. Das Gutleutviertel wäre allerdings mit dem derzeitigen Wahlkreis 34 gebietlich nur über eine schmale Grenze verbunden; das Bahnhofsviertel wäre sogar nur über das Gutleutviertel mit dem Wahlkreis verbunden. Mit dieser Lösung würden zudem zwei Ortsteile aus einem Ortsbezirk herausgelöst. Auch die Alternative der Zuteilung des Stadtbezirks 402 des Ortsteils Rödelheim zum Wahlkreis 34 ist gegenüber der vorgeschlagenen Variante nicht vorzugswürdig, da eine klare Abgrenzung nach dem Stadtbild der Stadt Frankfurt am Main nicht mehr gegeben wäre.

Zu Nr. 2 (Beschreibung des Wahlkreises 36 - Frankfurt am Main III - in der Anlage zu § 7 Abs. 2 LWG)

In der Beschreibung des Wahlkreises 36 - Frankfurt am Main III - soll die bisherige Bezeichnung des Ortsteils "Gallusviertel" durch die aktuelle Bezeichnung "Gallus" redaktionell ersetzt werden. Zudem soll die bisherige Sammelbezeichnung "Westend" für die Ortsteile "Westend-Nord" und "Westend-Süd" redaktionell zugunsten der amtlichen Bezeichnung der Ortsteile aufgegeben werden.

Zu Nr. 3 (Beschreibung des Wahlkreises 37 - Frankfurt am Main IV - in der Anlage zu § 7 Abs. 2 LWG)

Die vorgesehene Verlagerung des Stadtbezirks 531 des Ortsteils Schwanheim zum Wahlkreis 34 führt zu einer notwendigen Anpassung der Beschreibung des Wahlkreises 37. Durch die Änderung wird klargestellt, dass zum Wahlkreis 37 nicht mehr der vollständige Ortsteil Schwanheim gehört, sondern nur noch die Stadtbezirke 532 und 533. Daneben soll in der Beschreibung des Wahlkreises der Ortsteil "Flughafen" aufgenommen werden und die bisherige Sammelbezeichnung "Sachsenhausen" für die Ortsteile "Sachsenhausen-Nord" und "Sachsenhausen-Süd" soll zugunsten der amtlichen Bezeichnung der Ortsteile aufgegeben werden.

Zu Nr. 4 (Beschreibung des Wahlkreises 38 - Frankfurt am Main V - in der Anlage zu § 7 Abs. 2 LWG)

In der Beschreibung des Wahlkreises 38 - Frankfurt am Main IV - soll redaktionell die bisherige Sammelbezeichnung "Nordend" für die Ortsteile "Nordend-Ost" und "Nordend-West" zugunsten der amtlichen Bezeichnung der Ortsteile aufgegeben werden.

**Zu Nr. 5 (Beschreibung des Wahlkreises 39 - Frankfurt am Main VI -
in der Anlage zu § 7 Abs. 2 LWG)**

In der Beschreibung des Wahlkreises 39 - Frankfurt am Main VI - soll klargestellt werden, dass der Ortsteil "Frankfurter Berg" zum Wahlkreis 39 gehört und es soll redaktionell die Bezeichnung des Ortsteils "Kalbach-Riedberg" angepasst werden.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 22. Mai 2018

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)